

09.08.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1278 vom 20. Juni 2018
der Abgeordneten Sigrid Beer und Berivan Aymaz BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/3172

Wird geflüchteten Kindern und Jugendlichen das Recht auf Beschulung vorenthalten?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Aus Artikel 8 der Landesverfassung NRW ergibt sich das Recht eines jeden Kindes auf Beschulung. Auch die UN-Kinderrechtskonvention, die Charta der Grundrechte der EU und die Europäische Menschenrechtskonvention bekräftigen dies und stellen klar, dass der Zugang niemandem verwehrt werden darf.

In Deutschland realisiert die Schulpflicht dieses verfassungsmäßige Recht. In Nordrhein-Westfalen ist die Schulpflicht in §34 des Schulgesetzes geregelt. Für geflüchtete Minderjährige beginnt die Schulpflicht demnach (§34 Abs.6) mit der Zuweisung in eine Gemeinde. Hintergrund der Regelung war die Praxis, dass mit der Zuweisung klar ist, welche Gemeinde das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen zu beschulen hat und für die Einhaltung und Durchsetzung der Schulpflicht verantwortlich ist.

Mittlerweile gibt es aber eine veränderte Rechtslage, was den Verbleib in Aufnahmeeinrichtungen angeht, und vor allem eine veränderte Praxis. Ein Aufenthalt dauert nicht mehr wie vor Jahren wenige Wochen, sondern meist viele Monate. Damit ist die gesetzliche Regelung nicht mehr geeignet, das verfassungsmäßige Recht auf Beschulung umzusetzen. Auch in anderen Bundesländern taucht das Problem auf, dass jungen Geflüchteten das Recht auf Beschulung vorenthalten wird. Das Verwaltungsgericht München hat in mehreren Fällen jungen Geflüchteten ausdrücklich dieses Recht zugesprochen und damit eine Veränderung des Verwaltungshandelns erwirkt.

Auch wenn die Landesregierung angekündigt hat, eine Zuweisung in eine Gemeinde im vierten Monat der Aufenthaltsdauer in den Unterbringungseinrichtungen des Landes zu erreichen, sind in der Praxis deutlich längere Aufenthaltszeiten festzustellen. Gemäß Art. 14 Abs.2 der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU darf der Zugang zur Bildung nicht länger als drei Monate nach Antragstellung verzögert werden. Das gilt unabhängig vom Aufenthaltsort.

Datum des Originals: 08.08.2018/Ausgegeben: 14.08.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 1278 mit Schreiben vom 8. August 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

- 1. Wie viele minderjährige Geflüchtete sind seit Juli 2017 länger als drei Monate in Unterbringungseinrichtungen des Landes untergebracht (gewesen)? Bitte nach Einrichtung und Monaten unterscheiden.***

Nach dem Stand vom 22. Juli 2018 sind von den 3.189 minderjährigen Geflüchteten (0 bis einschließlich 17 Jahre) 1.140 länger als drei Monate in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht. Die Verweildauer der minderjährigen Geflüchteten von länger als drei Monaten in den jeweiligen Aufnahmeeinrichtungen außerhalb des beschleunigten Verfahrens ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Einrichtung	Anzahl gesamt	Verweildauer					
		bis zu 4 Monate	bis zu 5 Monate	bis zu 6 Monate	länger als 6 Monate	länger als 9 Monate	länger als 12 Monate
EAE Bielefeld (Oldentruper Hof)	7	2	3		2		
EAE Bonn	2	1	1				
EAE Essen	1	1					
NU Dorsten	23	7	7	9			
ZUE Borgentreich	38	32	3	3			
ZUE Düren	60		22	26	9		3
ZUE Euskirchen I	2				2		
ZUE Euskirchen II	16	9		7			
ZUE Herford	25	13	12				
ZUE Kall	1		1				
ZUE Kerpen	14		10		4		
ZUE Kreuzau	7	2	5				
ZUE Meschede	7			4	3		
ZUE Neuss	69	5	49	15			
ZUE Niederkrüchten	189	121	66			2	
ZUE Rees	8	4	1	3			
ZUE Rheinberg	10	5		2		3	
ZUE Rheine	40	4	4	26	6		
ZUE Rüthen	43	24	5	4	10		
ZUE Sankt Augustin	22			20	2		
ZUE Schleiden	17	3	3	10	1		
ZUE Schöppingen	68	33	10	25			
ZUE Viersen	6	2	2		2		
ZUE Wegberg	32	5	1	17	9		
ZUE Wickede	19	4	3	8	4		
Gesamt	726	277	208	179	54	5	3

Die Verweildauer der minderjährigen Geflüchteten von länger als drei Monaten in den Einrichtungen des beschleunigten Verfahrens ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Einrichtung	Anzahl gesamt	Verweildauer					
		bis zu 4 Monate	bis zu 5 Monate	bis zu 6 Monate	länger als 6 Monate	länger als 9 Monate	länger als 12 Monate
ZUE Bad Driburg*	23	6	4	3	1	6	3
ZUE Bonn	53	4	11	16	13	5	4
ZUE Hamm	107	27	25	13	28	13	1
ZUE Ibbenbüren	84	19	16	14	13	12	10
ZUE Möhnesee	49	1	11	11	9	13	4
ZUE Oerlinghausen	32	16		2	9		5
ZUE Ratingen	24	8	9	4		2	1
ZUE Willich	42	16	15	5	3	2	1
Gesamt	414	97	91	68	76	53	29

* Wird für vulnerable Personen im beschleunigten Asylverfahren genutzt.

Weitere Statistiken über die Verweildauer von minderjährigen Geflüchteten in den Unterbringungseinrichtungen des Landes werden nicht erstellt. Insofern ist nur eine Aussage über die aktuelle Verweildauer der betroffenen minderjährigen Geflüchteten möglich.

Die in der ersten Tabelle aufgeführten Minderjährigen gehören Familienverbänden an. Ist ein Familienmitglied erkrankt und ist eine Transportfähigkeit trotz Ablauf der Wohnverpflichtung nicht gegeben, wird die Familie grundsätzlich nicht getrennt voneinander untergebracht. Der betroffenen Familie wird stattdessen weiterhin eine gemeinsame Unterbringung ermöglicht, sodass es in Einzelfällen zu längeren Verweildauern in den Landeseinrichtungen kommen kann. Ungeachtet dessen geht das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration jedem aufgeführten Einzelfall gesondert nach.

In den in der zweiten Tabelle aufgeführten Zentralen Unterbringungseinrichtungen halten sich überwiegend Asylsuchende aus dem beschleunigten Verfahren auf. Diese verbleiben nach § 30 a Abs. 3 S. 2 AsylG bis zur Ausreise- oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung/-anordnung, soweit ihr Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Nach der aktuellen Erlasslage des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration mit Umsetzung des Stufenplans sind auch Familien mit minderjährigen Kindern im beschleunigten Verfahren nach sechs Monaten zuzuweisen, wenn eine freiwillige Ausreise oder Abschiebung innerhalb der nächsten zwei Monate nicht wahrscheinlich ist, sodass sich die Zahl der minderjährigen Flüchtlinge in Landeseinrichtungen sukzessive verringern wird.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Rechtsauffassung zum Recht auf Beschulung, wie sie das Verwaltungsgericht München in den Beschlüssen von Januar 2018 vertreten hat?

3. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung daraus für das Verwaltungshandeln in NRW?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet:

Mangels genauerer Angaben wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf einen der Beschlüsse des VG München vom 8. Januar 2018 (M 3 E 17.5029, M 3 E 17.4737, M 3 E 17.4801) bezieht. Die Landesregierung beurteilt im Rahmen von Einzelfallentscheidungen der Verwaltungsgerichte anderer Länder (hier: vorläufiger Rechtsschutz) zur Auslegung von Landesrecht ergangene Rechtsausführungen nicht und zieht daher daraus auch keine Schlüsse für das Verwaltungshandeln in Nordrhein-Westfalen.

4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um eine Beschulung von minderjährigen Geflüchteten mit Aufenthalt in Unterbringungseinrichtungen des Landes zu gewährleisten?

5. Hält die Landesregierung die derzeitigen Angebote in den Unterbringungseinrichtungen des Landes für quantitativ und qualitativ für ausreichend?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 ebenfalls gemeinsam beantwortet:

Während des Aufenthalts in einer Landeseinrichtung besuchen die geflüchteten Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Aufenthaltsdauer grundsätzlich keine Regelschule, da in dieser Zeit keine Schulpflicht besteht. Nach § 34 Absatz 6 des Schulgesetzes sind Kinder von Asylbewerbern, die einen Asylantrag gestellt haben, schulpflichtig, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, Kindern und Jugendlichen Bildungsgrundlagen über die bereits bestehenden verpflichtenden Konzepte in allen Landeseinrichtungen hinaus zu ermöglichen. Insbesondere mit der Umsetzung des neuen Asylsystems wird die Landesregierung entsprechende Maßnahmen und weiterführende Konzepte prüfen. Inwieweit und in welchem Umfang Bildungsangebote zu realisieren sein werden, wird derzeit gemeinsam mit dem Ministerium für Schule und Bildung geprüft.

Im Rahmen der in der Leistungsbeschreibung für die Betreuungsdienstleistung vorgegebenen Kinderbetreuung müssen in allen Aufnahmeeinrichtungen des Landes aktuell altersangemessene Angebote sowie Aktivitäten im motorischen Bereich durchgeführt werden. Durch spielerische Vermittlung eines Grundwortschatzes wird die Sprachkompetenz der Kinder gefördert. Der Auftragnehmer (Betreuungsdienstleister) hat hierfür ein pädagogisches Konzept zu erstellen, welches eine konfessionsneutrale Kinderbetreuung beinhaltet, die den unterschiedlichen Kulturen, Sprachen, Religionen und Erfahrungen der zu betreuenden Kinder Rechnung trägt und die Interessen verschiedener Altersgruppen berücksichtigt. Nach der

aktuellen Leistungsbeschreibung müssen im Rahmen eines Freizeitkonzepts zudem allen Bewohnerinnen und Bewohnern Grundkenntnisse der deutschen Sprache und des Zusammenlebens in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der hier geltenden Verfassungswerte vermittelt werden. Dies gilt insbesondere auch für jugendliche Asylsuchende.

Unabhängig davon finden in einigen Landeseinrichtungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderte Erstorientierungskurse („Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“) statt, an denen in der Regel Jugendliche ab 16 Jahren teilnehmen können.